



Brüssel, den 22. November 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0374(COD)

13801/21
ADD 1

CODEC 1456
COMPET 801
MI 830
RC 44
TELECOM 412

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 13192/21
Nr. Komm.dok.: 14172/20 + ADD 1-4 - COM(2020) 842 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)
– Allgemeine Ausrichtung
– *Gemeinsame Erklärung der dänischen, der italienischen, der portugiesischen und der spanischen Delegation*

Der Delegationen erhalten anbei für die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine gemeinsame Erklärung der dänischen, der italienischen, der portugiesischen und der spanischen Delegation zum eingangs genannten Thema.

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER BESTREITBARE UND FAIRE
MÄRKTE IM DIGITALEN SEKTOR (GESETZ ÜBER DIGITALE MÄRKTE) –
ALLGEMEINE AUSRICHTUNG**

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, ITALIENS, PORTUGALS UND
SPANIENS**

Wir unterstützen den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Wir betonen jedoch nachdrücklich, dass Verbesserungen vorgenommen werden müssen, damit das Gesetz über digitale Märkte nicht während der im Verlauf des weiteren Verfahrens stattfindenden Verhandlungen verwässert wird.

So zeugt es beispielsweise aus unserer Sicht von einem Mangel an Ambitionen, dass der Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k über faire, zumutbare und diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen für gewerbliche Nutzer auf den Store für Software-Anwendungen beschränkt wurde.

Jüngste Fälle zeigen, dass bei den vertraglichen Beziehungen zwischen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern nach wie vor ein großes Ungleichgewicht besteht, und zwar auch in Bezug auf den Zugang zu Suchmaschinen und Diensten sozialer Netze, was zu unausgewogenen, unfairen und potenziell ungerechten Bedingungen führt. Diese Praxis hat unmittelbare negative Auswirkungen auf die Geschäftspartner und mindert sowohl die Bestreitbarkeit und die Wahlmöglichkeiten der Nutzer als auch die uneingeschränkte Zugänglichkeit und die Qualität der Inhalte.

Wir sind daher für die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k auf Suchmaschinen und Dienste sozialer Netze.

Wir sind zuversichtlich, dass dieser Antrag im Verlauf der weiteren Verhandlungen gebührend und ernsthaft berücksichtigt wird.